
Das Interview

Arbeitsrecht in Polen

Das Gespräch mit Prof. Dr. Czeslaw Jackowiak (Prorektor der Universität Gdansk, Direktor des Instituts für Zivil- und Arbeitsrecht) führte Prof. Dr. Ulrich Mückenberger (Universität Bremen)

Mückenberger: Herr Jackowiak, würden Sie sich bitte kurz vorstellen.

Jackowiak: Ich bin Jurist und an der Universität Gdansk beschäftigt — als Direktor des Instituts für Zivil- und Arbeitsrecht. Ich beschäftige mich mit den Problemen des Arbeits- und Sozialrechts. Soweit es sich um Arbeitsrecht handelt, so sind es die Probleme des Individualarbeitsrechts wie des Koalitionsarbeitsrechts.

M.: Kollektives...

J.: Ja, kollektives Arbeitsrecht. Ich muß Ihnen sagen, daß bisher die Probleme des kollektiven Arbeitsrechts keine große Rolle spielten.

M.: Vor dem Sommer 1980?

J.: Ja, unser Arbeitsrecht, das Arbeitsgesetzbuch wie die Arbeitsrechtswissenschaft beschäftigten sich vor allem mit den Problemen des Individualarbeitsrechts. Jetzt sehen wir ganz klar, daß wir Aufmerksamkeit dem kollektiven Arbeitsrecht zuwenden müssen. Wir müssen unser Arbeitsgesetzbuch verändern, vor allem in dem Bereich des kollektiven Arbeitsrechts.

M.: Könnten Sie kurz beschreiben, wie das Problem der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts vor dem Abkommen von Gdansk in der juristischen Literatur oder in der Rechtsprechung — wenn überhaupt — behandelt worden ist?

J.: In der Rechtsprechung wurde es überhaupt nicht behandelt. Aber in der wissenschaftlichen Literatur doch. Natürlich auch nicht in großem Umfang. Wir haben 1949 ein neues Gesetz über die Gewerkschaften geschaffen. Dieses Gesetz haben wir vor allem

darauf ausgerichtet, um später das Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 87 über die Koalitionsfreiheit ratifizieren zu können. Unser Gesetz von 1949 steht an der Stelle der Koalitionsfreiheit. Man muß aber sagen, daß das Gesetz gleichzeitig das „Einheitsgewerkschaftsprinzip“ begründet, d. h. daß alle polnischen Gewerkschaften aufgrund dieses Gesetzes bei der Gewerkschaftszentrale registriert werden. Diese Zentrale hat die Kompetenz, Gewerkschaften zu registrieren, und zweitens werden alle Gewerkschaften der Gewerkschaftszentrale untergeordnet. In diesem Sinne kann man sagen, daß Koalitionsfreiheit in diesem Gesetz nur im Rahmen des Einheitsgewerkschaftsprinzips verstanden wurde.

M.: Welche Befugnisse standen den Koalitionen oder den Gewerkschaften nach diesem Gesetz von 1949 zu?

J.: Das waren Befugnisse in zwei Bereichen. Vor allem die Vorstellung der Repräsentation der Interessen der Arbeitenden und zweitens die Teilnahme an der Verwaltungstätigkeit, d. h. bei uns sagt man betriebliche Verwaltung, Industrieverwaltung usw. Das waren immer die beiden Befugnisse der Gewerkschaft.

M.: Aber es gab keine Möglichkeit, Konflikte durch Streiks auszutragen?

J.: Die waren in diesem Gesetz nicht erklärt. In Wirklichkeit aber zeigte sich schon im Jahre 1956, aber auch schon in früheren Jahren nach dem 2. Weltkrieg, daß Streiks immer ein Faktum waren — auf der politischen wie auch auf der juristischen Ebene.

M.: Also bestand bereits vor 1980 eine Diskrepanz insofern, als auf juristischer Ebene von Streiks nicht gesprochen, der Streik nicht erwähnt wurde, daß aber faktisch schon Streiks stattgefunden haben, kleinere, betriebliche.

J.: Ja, später, 1956, sogar in größerem Maße. Und 1956 hat Gomulka ganz klar festgestellt, daß Streiks auch in einem sozialistischen Staat stattfinden können, man müsse das wissen und sehen, aber nur als letzte Möglichkeit.

M.: Sind diese Aussagen von Gomulka später anerkannt geblieben?

J.: Ja.

M.: Als juristischer oder mehr faktisch-politischer Grundsatz?

J.: Natürlich mehr als faktisch-politischer Grundsatz, aber auch als juristischer Satz. Man kann sagen, daß wir schon damals Streiks aus der Koalitionsfreiheit heraus abgeleitet haben.

M.: Wenn ich richtig verstehe, wäre demnach die Bedeutung des Abkommens von Gdansk und des neuen Gewerkschaftsgesetzes gar nicht so sehr die Anerkennung einer neuen Freiheit zum Streik, sondern es handelt sich eher um den Versuch einer juristischen Formulierung und Kanalisierung?

J.: Ja, sie haben recht. So war es in Wirklichkeit. Wir haben das nicht als neue Erkenntnis gesehen, sondern wir waren uns dessen bewußt, daß wir für die Zukunft eine juristische Regelung brauchen, eine Normierung, eine Rechtsnorm.

M.: Heißt rechtlich normieren nur anerkennen oder...?

J.: Es handelt sich nicht nur um Anerkennung, die war bereits vorhanden. Es handelt sich auch um Kanalisierung. Es handelt sich um das ganze Streikverfahren, Schlichtung, und alle anderen Formen des Streikverfahrens. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um einen Streik überhaupt als letztes Mittel gelten zu lassen? Geregelt werden auch die formalen Voraussetzungen, um den Streik rechtmäßig sein zu lassen. Natürlich kommen dann auch die anderen Probleme wie die Entlohnung für die Streikzeit. Dieses Problem ist zur Zeit noch nicht gelöst. *M.: Nun wird natürlich eine solche Anerkennung und Regelung eine ganz andere Funktion bekommen, wenn das ein Betätigungsrecht der freien Gewerkschaften, also der neuen Gewerkschaften wird und nicht mehr der alten „Einheitsgewerkschaften“.*

J.: Ja sicher, nur kann man jetzt bei uns nicht mehr über die „alten“ und „neuen“ Gewerkschaften sprechen. Jedenfalls nicht mehr über die unabhängigen und abhängigen Gewerkschaften, denn die Zentrale ist aufgelöst und auch die sogenannten alten Gewerkschaften haben jetzt neue Statuten und haben sich als unabhängige Gewerkschaften etabliert, allein dem Namen nach.

M.: Jetzt nach 1980? J.: Im September, ja.

M.: Demnach kann man sagen, daß das Streikrecht bisher nicht ausgeschlossen war, aber daß durch die Veränderung innerhalb der Koalitionen, und zwar sowohl der alten wie der neuen, diesem Betätigungsmittel eine ganz neue, aber wahrscheinlich auch massivere, Bedeutung zukommt

J.: Ja, da haben Sie recht, natürlich.

M.: Jetzt würde mich interessieren: Es gibt doch eine Reihe von Argumenten in der sozialistischen Rechtslehre, die die Zulässigkeit des Streiks im Sozialismus grundsätzlich ausschließt. Ein Argument ist z. B. die Identität von Werktätigen und Volk, aufgrund deren man nicht gegen sich selbst streiken könne.

J.: Ja, da haben Sie recht. Wir sehen das Problem aber so: Bei uns in einem sozialistischen Staat gibt es keine, so sagen wir, antagonistischen Widersprüche. Es könnten aber nicht-antagonistische Widersprüche bestehen. Denn die Leiter des Betriebes, die ganze Wirtschaftsverwaltung können falsche Beschlüsse fassen. Sie können dem Interesse der Werktätigen entgegenstehen. Es kann sein, daß die Werktätigen keine anderen Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Forderungen haben, als in den Arbeitskampf zu treten, also letztendlich einen Streik zu proklamieren.

M.: Könnte man das so bezeichnen, daß der Streik gewissermaßen ein Teilhabeprinzip, ein demokratisches Korrektiv gegen bestimmte bürokratische Entscheidungsstrukturen ist?

J.: Ja, so meine ich es.

M.: Schließt im Selbstverständnis der sozialistischen Rechtslehre der volkswirtschaftliche Schaden nicht einen Kampfstreik aus

J.: Wir müssen wissen, daß ein Streik in einem sozialistischen Staat viele Verluste für

das ganze Volk bringt. Deshalb sollte er nicht lange dauern. Es wird sich also in erster Linie um Warnstreiks handeln, doch bleiben in letzter Konsequenz auch Kampfstreiks nicht ausgeschlossen. Das Interesse der Werktätigen erfordert freilich, daß der Streik nicht zu lange dauert und nicht zu große Verluste bringt.

M.: Es liegt ja auch im Interesse der Streikenden selbst, den Streik nicht zu lange zu führen. Sie meinen, daß darum auch eine formelle, eine rechtliche Einschränkung des Streiks nicht notwendig ist?

J.: Ich meine: Nein! Man braucht keine formelle Einschränkung in dieser Beziehung.

M.: Das Problem spitzt sich doch in einem sozialistischen Land zu, in dem viele Produktionsbereiche sozialisiert sind und das Gesundheitswesen, das Schulwesen usw. gleichfalls sozialisiert sind. Jeder Streik, der sich um die materiellen Lebensbedingungen der Bevölkerung dreht, tritt auch mit dem Staat in Berührung, richtet sich gegen den Staat und enthält seinen Inhalten nach immer politische Momente.

J.: Ja, wissen Sie, in einem sozialistischen Staat ist die Trennung zwischen dem öffentlichen Dienst, Industrie und Privatwirtschaft nicht so streng zu führen. In einem sozialistischen Staat gehört die Wirtschaft zum öffentlichen Dienst. Das alles gehört dem Staat. Und die Beamten des öffentlichen Dienstes sind jetzt nicht mehr Beamte, sondern höchstens Staatsbeschäftigte. Aber auch dieses Wort wird nicht oft benutzt. Wir nennen alle Arbeiter. Wegen der Unmöglichkeit dieser Trennung kann man bei uns sagen, daß auch in der Privatwirtschaft ein Streik immer eine politische Angelegenheit ist. Auch im öffentlichen Dienst haben wir fast dieselben Probleme. Ganz anders sieht die Sache aus z. B. bei der Wehrmacht, der Polizei, der Feuerwehr, im Gefängnisdienst. Diese vier Institutionen zählen zum wirklichen öffentlichen Dienst. Hier muß man Streikmöglichkeiten ausschließen. Aber in allen anderen Bereichen könnte sehr wohl gestreikt werden.

M.: Nun hat die Streikbewegung von Juli/August 1980 nicht nur solche politischen

Forderungen enthalten, die wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst brisant sein könnten. Sie hat auch bestimmte politische Forderungen enthalten, die die Gestaltung des Staatswesens betreffen: die Frage der Zensur, die Frage der Organisation des Rundfunks, der Artikulationsfreiheit im Rundfunk. Das sind doch explizit politische Forderungen.

J.: Ja, Sie haben recht. Ich muß sagen, daß die ersten Streiks im Juli 1980 vor allem ökonomische Ziele hatten. Erst im August in Gdansk, Szczecin und Jastrzebie (bei Kattowitz) wurden die rein politischen Probleme angegangen. Aber bei uns soll die Gewerkschaft nicht nur die Interessen der Werktätigen repräsentieren, sondern auch die der gesamten staatlichen Verwaltung, Wirtschaftsverwaltung. Da kommen die politischen Probleme viel näher an die Befugnisse der Gewerkschaften heran.

M.: Und Sie würden das auf solche politischen Befugnisse wie die Zensur ausdehnen — der Kampf gegen Zensur könnte also auch im legitimen Handlungsfeld der Gewerkschaften liegen?

J.: Ich weiß nicht, ob man das auch für die Zukunft so sagen kann. Jetzt aber sehen sich die Gewerkschaften als eine Kraft, die auf der Seite der Werktätigen, der Arbeiter, alle Lebensprobleme nicht nur in materieller Richtung, sondern auch in sozialer und kultureller usw. verfolgen will.

M.: Meinen Sie, daß das Streikrecht auch im Gesetzgebungsprozeß in einem so umfassenderen Sinne berücksichtigt werden muß?

J.: Ja, ich meine, das kann sein. Natürlich wird der Streik vor allem als eine Einrichtung mit rein ökonomischen Interessen gesehen. Aber es ist nicht auszuschließen, daß das Gesetz weitere Möglichkeiten einräumt. Jedenfalls kann ich nicht ausschließen, daß die Möglichkeiten in Form einer Generalklausel geregelt werden.

M.: Einer Generalklausel des Inhalts, daß die ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Belange der Werktätigen von den Gewerkschaften wahrgenommen werden und daß als letztes Mittel die Befugnis zum Streik offensteht?

J.: Ja, mit einer Einschränkung. Nicht die politischen Belange. Denn die sozialen und kulturellen Probleme stehen den politischen ganz nah. Aber die Gewerkschaft will nicht Partei sein...

M.: Sie darf auch nicht.

J.: Nein, sie darf auch nicht. Sie erklärt ganz klar, daß sie das auch nicht will. Und weil die Gewerkschaft nicht Partei sein will, wird in dem Gesetz auch nicht darüber gesprochen werden.

M.: Auch wenn man die politischen Belange ausnimmt und lediglich die sozialen und kulturellen in Betracht zieht, taucht ein Problem auf. Ein Streik oder eine Streikbewegung kollidiert in diesem Falle doch mit anderen Willensbildungs- und Legitimationsmechanismen der Gesellschaft, etwa über parteiinterne Wahlen, Beschlüsse von Parteitag, des Zentralkomitees usw. In diesem Falle würde die Gewerkschaft doch der Partei gegenüberstehen. Könnte diese Situation nicht zu einem Konflikt führen.

J.: Ich meine, es muß nicht so sein. Die Gewerkschaft wird nicht in Parteiangelegenheiten eingreifen. Das ist auszuschließen. Die Partei führt allerdings nicht nur innere Angelegenheiten, sie steht auch in äußeren Beziehungen. Sie spielt in einem sozialistischen Staat nach außen und nach innen eine führende Rolle. In dieser Hinsicht könnte es zutreffen, daß ein Widerspruch gegenüber den von den Gewerkschaften eingeschlagenen Wegen aufkommt.

M.: Aber Sie meinen, daß aus demokratischen

Gründen dieser Widerspruch ausgehalten werden muß, daß mit diesem Widerspruch ein freiheitliches sozialistisches System leben können muß ?

J.: Ja, so sehe ich es.

M.: Eine letzte Frage. So wie bei Ihnen wird das ja nicht in allen sozialistischen Ländern gesehen. Soweit ich die juristische Diskussion in der DDR und in der Sowjetunion kenne, wird mit viel prinzipielleren Argumenten die Möglichkeit des Streiks im Sozialismus ausgeschlossen. Meine Frage ist: Können derart unterschiedliche Modelle nebeneinander existieren ?

J.: Ich meine, sie können miteinander existieren. Alle Modelle entstehen aus denselben Prinzipien. Aber sie müssen unterschiedlich gestaltet werden, weil in jedem Staat, jedem Volk die Voraussetzungen unterschiedlich sind. Es handelt sich um die wirtschaftlichen Voraussetzungen, vor allem aber um die kulturellen Voraussetzungen. Jedes Volk hat eigene nationale und soziale Voraussetzungen. Eben diese Voraussetzungen gestalten das Modell eines sozialistischen Staates.

M.: Und Sie meinen, daß dies von anderen auch toleriert werden kann? Insbesondere von der Sowjetunion ?

J.: Ja klar, das meine ich. Wissen Sie, schon jetzt haben wir viel mehr Privatbetriebe in der Landwirtschaft als in allen sozialistischen Ländern, und das geht schon Jahrzehnte. Das ist eben auch ein Problem auf der Grundlage des sozialistischen Staates.

M.: Ich danke Ihnen sehr, Herr Jackowiak.